



Fachbereich: Bürgermeisterin
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage BV/051/2023

Sitzung öffentlichöffentlichöffentlich

Gremium	Beteiligung	Entscheidung	am
Tourismus- und Wirtschaftsausschuss		Vorberatung	20.03.2023
Finanzausschuss		Vorberatung	16.03.2023
Stadtvertretung		Entscheidung	03.04.2023

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Satzung über die Erhebung der Tourismusabgabe

Sachverhalt:

Die Stadt Tönning ist anerkannter Kur- und Erholungsort und daher gemäß § 10 Kommunalabgabengesetz berechtigt für Zwecke der Tourismuswerbung und für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen Tourismusabgaben zu erheben.

Gemäß geltender Satzung der Stadt Tönning erhebt diese eine Tourismusabgabe zur Deckung der Aufwendungen der Stadt für die Tourismuswerbung.

Für die Neukalkulation der Tourismusabgabe ist zunächst der Deckungsbedarf zu ermitteln. Dies erfolgt auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2022. Berücksichtigt werden die Aufwendungen für Werbung im Betriebszweig Kurverwaltung. Diese belaufen sich auf 142.030,00 EUR. Hiervon abgezogen wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 30 % und damit in Höhe von 42.609 EUR. Dieser Anteil entspricht der ständigen Rechtsprechung für Orte, die überwiegend touristisch strukturiert sind. Ferner abzuziehen sind diesen Aufwendungen gegenüberstehende Einnahmen im Bereich der Werbung in Höhe von 15.000 EUR. Damit ergibt sich ein Deckungsbedarf in Höhe von 84.421,00 EUR.

Die Tourismusabgabe errechnet sich durch Multiplikation der Maßstabseinheiten mit dem festzulegenden Abgabesatz. Die Maßstabseinheiten errechnen sich aus den umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen, multipliziert mit dem Vorteilssatz und multipliziert mit dem Gewinnsatz. Diese ergeben sich aus der Anlage zur Satzung. Änderungen zu der bestehenden Satzung ergeben sich nicht.

Um auf dieser Grundlage den errechneten Deckungsbedarf zu decken, errechnet sich ein Abgabesatz von 2,25 %. Der bisherige Abgabesatz laut geltender Satzung beträgt 2,3 %.

Weitere Ausführungen und Details sind der beigefügten Kalkulation und dessen Anlage 1 zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation die Satzung über die Erhebung der Tourismusabgabe entsprechend des vorliegenden Entwurfs neu zu fassen und den Abgabesatz auf 2,25 % festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt, da die Satzungsänderung auf der Grundlage der vorliegenden Kalkulation zu Einnahmen aus der Tourismusabgabe in bisheriger Höhe führen dürfte.

Die Verwaltung empfiehlt, wie folgt zu beschließen:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung der Tourismusabgabe auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation mit einem Abgabesatz von 2,25 % in der vorliegenden Fassung mit Wirkung ab dem 01.01.2023.

2. Der Tourismus- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung der Tourismusabgabe auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation mit einem Abgabesatz von 2,25 % in der vorliegenden Fassung mit Wirkung ab dem 01.01.2023.

3. Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Tönning über die

Erhebung der Tourismusabgabe auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation mit einem Abgabesatz von 2,25 % in der vorliegenden Fassung mit Wirkung ab dem 01.01.2023.

Bürgermeisterin

Fachdienstleiter

Mitarbeiter/in